**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 83 (1957)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Philius kommentiert

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Im (Kontakt), dem internen Organ der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich, wird man über einen Fall unterrichtet, der des Kommentars bedarf. Der Automobilist X fuhr im Mai des letzten Jahres mit seinem (Porsche) auf einer zürcherischen Haltestelle einem stillstehenden Tramzug rechts vor und behinderte eine Frau beim Aussteigen. Der Kondukteur ließ der Betriebsleitung pflichtgemäß einen Rapport zugehen, der dann dem Polizeiinspektorat überwiesen wurde. Der Kondukteur notierte, was auf der Hand lag, die Frau als Zeugin. Der schuldige Automobilist stellte vor der Polizei die Darstellung der Frau in Abrede. Auf der Polizeiwache konnte er die Adresse der Zeugin erfahren. Er setzte sich mit ihr in Verbindung und suchte sie zu veranlassen, vor der Polizei für ihn günstige Aussagen zu deponieren. Damit hätte der Rapport des Kondukteurs entkräftet werden sollen. Die Zeugin, die Charakter hatte, lehnte dieses merkwürdige Ansuchen ab. Daraufhin suchte der Automobilist den Arbeitsort der ihm unliebsamen Zeugin auf und drohte ihr mit einer Denunziation bei ihrer Direktion. Daß eine Zeugin nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen, wollte dem Automobilisten nicht in den Kopf.

Das Polizeirichteramt büßte den Automobilisten wegen vorschriftswidrigen Ueberholens eines Trams mit Fr. 15 .-. Der Schuldige stellte das Begehren um gerichtliche Beurteilung mit dem Hinweis, die Aussagen der Zeugin enthielten so viele Widersprüche, daß auf sie nicht abgestellt werden könne. Das Bezirksgericht Zürich stellte fest, daß die Aussagen der Zeugin die präzise Darstellung des Tramkondukteurs durchaus bekräftigen. Die Buße wurde bestätigt, hinzu kamen die Kosten und die Gerichtsgebühr von 80 Franken.

Hier sei vor allem der Finger auf das schäbige Verhalten des Automobilisten gelegt. Man will eine Zeugin damit zum Schweigen oder zum Lügen nötigen, daß man sie bei ihrem Chef denunziert. Das Mittel, damit einen Druck auf einen Menschen auszuüben, daß man hinter seinem Rücken zu seinem Chef springt, ist bekannt. Ehe man mit einem Partner spricht und versucht, ihm in einer offenen Aussprache den Standpunkt klar zu machen, wendet man sich an seinen Vorgesetzten. Man kennt im Journalistendasein jene Fälle, da ein Kritisierter oder Apostrophierter sich an ein Mitglied des Verwaltungskomitees wendet und mit diesem Druck auf die vorgesetzte Behörde seinen Kritiker maßregeln zu können glaubt. Dieser Gang zum Vorgesetzten, zum Brotgeber gehört zu den Schäbigkeiten; jeder von uns weiß, daß dieses Verfahren sehr häufig praktiziert wird. Es ist eine Art pseudolegitimer De-

Es ist so billig, den Menschen immer an seiner empfindlichsten Stelle, nämlich an seiner materiellen Abhängigkeit, treffen und verwunden zu wollen.

Der heimtückische Gang zum Brotgeber seines Partners ... es ist so, als ob der Denunziant damit höhnisch sagen wollte: Jeder Mensch ist abhängig vom Gelde, und wenn man so recht strafen oder nötigen will, man wende sich nur an jene Stelle, von der die Existenz des Menschen abhängig ist: nämlich an den Brotgeber.



« Jawohl, ich bin der neue Flügelstürmer!»